



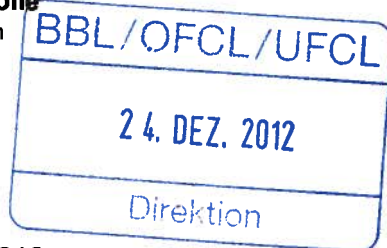
Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Arbeitsgruppe Trink- und Badewasser

Sachbearbeitung:

AVS, Lebensmittelkontrolle

Dr. Irina Nüesch, Sektionsleiterin
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon 062 835 30 20
Direkt 062 835 30 95
Fax 062 835 30 19
E-Mail irina.nueesch@ag.ch



Bundesamt für Bauten und Logistik
Fachbereich Bauprodukte
Herr Andreas Bossenmayer
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Aarau, 20. Dezember 2012

Vernehmlassung Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV);

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung unsere Anliegen zum revidierten BauPG und der revidierten BauPV einzubringen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzliche Überlegungen zur Totalrevision

Das Ziel der Anpassung ist gemäss den erläuternden Begleittexten zur vorliegenden Revision der Bauproduktgesetzgebung, die Vorteile des bilateralen Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für die Schweiz zu erhalten.

Die neue Konzeption der Bauproduktgesetzgebung beinhaltet unter anderem eine Harmonisierung der Informationen über die Produktleistungen, indem die Methoden, Verfahren und andere Instrumente zur Beschreibung und Bewertung der Produktmerkmale vereinheitlicht werden. Die Leistungserklärung ersetzt dabei die bisherigen Dokumente zum Konformitätsnachweis. Es ist vorgesehen, dass die Leistungserklärungen alleinige Nachweisgrundlage für das Inverkehrbringen von Bauprodukten sind und es neben den rechtlich festgelegten Bewertungsverfahren zur Bestimmung von Produktleistungen zukünftig keine anderen Konformitätsverfahren mehr geben soll. Im Gegensatz zu einem „herkömmlichen Konformitätsnachweis“ wird in einer Leistungserklärung zudem nicht mehr die Übereinstimmung des Bauprodukts mit technischen Vorschriften oder technischen Normen nachgewiesen.

Die Verfahren zur Bestimmung von Produktleistungen bilden zusammen mit der neu konzipierten Marktüberwachung Kernelemente der Revision. Von Bauprodukten unmittelbar zu erfüllende Anforderungen sind unter den neuen Erlassen die Ausnahme und nicht die Regel. In den Erläuterungen ist allerdings vermerkt, dass 'zu erfüllende Anforderungen' dort relevant sind, wo ein Bauprodukt beispielsweise einen konkreten Grenzwert oder eine bestimmte Leistungsklasse einhalten muss.

Neu werden die Bauprodukte in Bereichscodes eingeteilt, darunter der Bereichscode 29 «Bauprodukte die mit Trinkwasser in Berührung kommen».

Wir anerkennen die Vorteile, welche die angestrebte Harmonisierung für den internationalen Handel mit Bauprodukten bringt. Wir haben auch Verständnis dafür, dass Bauprodukte für Trinkwasserversorgungen in diese verbesserten Regelungen eingeschlossen sein sollen. Einer erweiterten Marktüberwachung in diesem Produktesegment stehen wir positiv gegenüber.

Mit der vorgesehenen Revision ergeben sich aber Überschneidungen zu den lebensmittelrechtlichen Vorgaben für Materialien und Produkte in Kontakt mit Trinkwasser. Die Umsetzung von geltendem Recht im Bereich der betreffenden Produkte wird aufgrund zahlreicher unklarer Aspekte entgegen der Absicht der Revision nicht transparenter und einfacher, sondern schwieriger und unter Umständen auch intransparenter.

Überschneidungen zur Lebensmittelgesetzgebung

Bauprodukte, die dazu vorgesehen sind, mit Trinkwasser in Kontakt zu kommen, sind Bedarfsgegenstände. Die umfangreichen lebensmittelrechtlichen Anforderungen an solche Produkte sind in der eidg. Lebensmittelgesetzgebung festgelegt. Bedarfsgegenstände im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung beschränken sich dabei nicht auf dauerhaft eingebaute Produkte. Insofern besteht eine Teilüberschneidung der Geltungsbereiche.

Die revidierte BauPV sieht die Einführung eines Bereichscodes 29 vor, mit welcher diese Rechtsgrundlage wie erwähnt explizit Gültigkeit für Bauprodukte im Kontakt mit Trinkwasser und damit für die betreffenden Anlagenteile der Trinkwasserversorgungen erhalten wird. Gegen den vorgesehenen Leistungsnachweis für solche Produkte ist nichts einzuwenden. Es ist aber zu bedenken, dass die Bewertungsverfahren, welche in der Revision ein grosses Gewicht erhalten, die lebensmittelhygienischen Kriterien vermutlich nicht abdecken oder sogar ganz ausser acht lassen. Es bleibt unklar, ob für Produkte des Bereichscodes 29 die genannten Ausnahmebestimmungen hinsichtlich 'zu erfüllender Anforderungen' zur Anwendung kommen. Wie solche Anforderungen in den Bewertungs- und Überprüfungsverfahren konkret einbezogen werden, ist nicht ersichtlich.

Anliegen zu den revidierten Rechtsgrundlagen für Bauprodukte

Bei der Revision muss unbedingt vermieden werden, dass Bauprodukte, welche dazu bestimmt sind, mit Trinkwasser in Kontakt zu kommen, nach den bauprodukte-rechtlichen Bestimmungen zulässig sind, nicht aber nach den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Wir beantragen deshalb, dass Sie in der revidierte Bauproduktgesetzgebung alle Bestimmungen mit Relevanz für den Bereichscode 29 mit den Anforderungen an Bedarfsgegenstände gemäss der Lebensmittelgesetzgebung abstimmen. Insbesondere muss der Bereich der Leistungserklärung in der Bauproduktgesetzgebung widerspruchsfrei sein zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen an die Selbstkontrolle bei der Herstellung und Inverkehrbringung von Gebrauchsgegenständen (einschliesslich erforderliche Dokumente zum Nachweis der Selbstkontrolle). Hinsichtlich der beteiligten Stellen für die Aufsicht/Marktüberwachung muss für diesen Bereichscode zudem ein konsistentes Konzept bestehen.

Nicht zuletzt sollten auch Doppelspurigkeiten in den rechtlichen Regelungen für die Trinkwasserkontaktmaterialien soweit möglich vermieden werden.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung des Antrages freuen.

Freundliche Grüsse



Dr. Irina Nüesch
Sektionsleiterin